

Marktgemeinde Nußdorf-Debant



Hermann Gmeiner-Straße 4  
9990 Nußdorf-Debant  
Bezirk Lienz/Österreich

Tel. ++43 (0) 4852 62222  
Fax ++43 (0) 4852 62222-75  
[marktgemeinde@nuessdorf-debant.at](mailto:marktgemeinde@nuessdorf-debant.at)  
[www.nuessdorf-debant.at](http://www.nuessdorf-debant.at)

UID: ATU 41406000  
DVR: 3418790

# KUNDMACHUNG

## Neuerlassung Bebauungsplan Entwurfsaufgabe

Aktenzeichen: 031-2/2025-Bebauungsplan 84  
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 zu Tagesordnungspunkt 5) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 73/2024, beschlossen, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten **Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes** im Bereich der Grundstücke 776/14, 776/18 und 776/19, alle KG Obernußdorf, vom 05.02.2025, GZl. 4600ruv/2025, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die **4-wöchige Auflage** erfolgt

**vom 20.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025.**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Marktgemeindegamt Nußdorf-Debant zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner Sitzung am 18.02.2025 zu Tagesordnungspunkt 5) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Neuerlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 776/14, 776/18 und 776/19, alle KG Obernußdorf, gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.**



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfußner)

Angeschlagen am: 20.02.2025

Abgenommen am: